

Bekanntmachung Nr. 029/2010**der erneuten (verkürzten) öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes II/110 „Feldstraße“
- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 beschlossen, den Entwurf des (textlichen) Bebauungsplanes II/110 "Feldstraße" erneut öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird hiemit bekannt gemacht.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den durchgeführten Änderungen/Ergänzungen abgegeben werden können.

Der Geltungsbereich des (textlichen) Bebauungsplanes II/110 "Feldstraße" ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Der geänderte/ergänzte (textliche) Bebauungsplan II/110 liegt in der Zeit vom **06.05.2010 bis einschließlich 14.05.2010** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zu den Planentwürfen gegeben.

Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der u.g. Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der erneuten verkürzten Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 27.04.2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

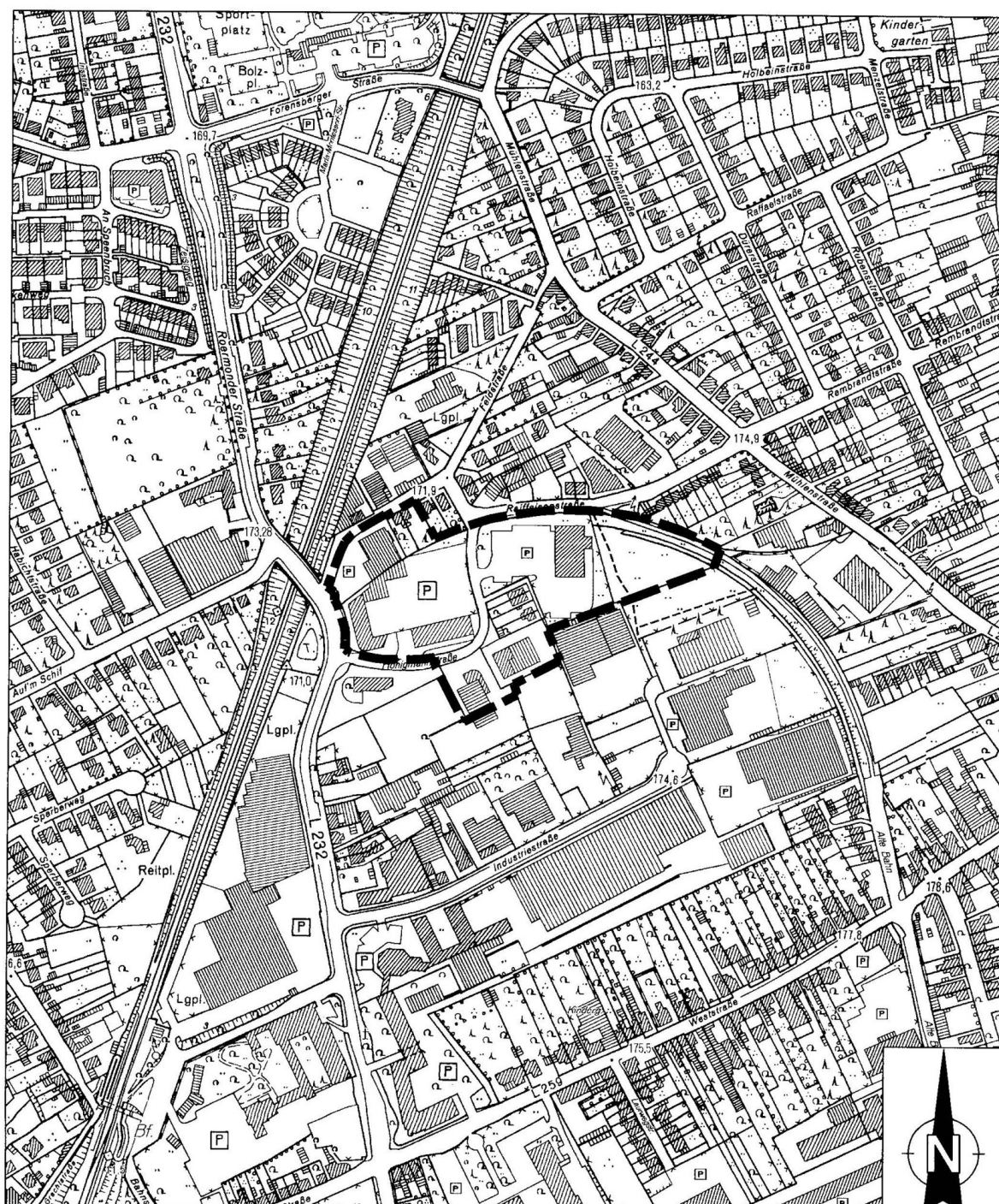
Stadt Herzogenrath

(Textlicher) Bebauungsplan II/110
"Feldstraße I"



- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung Nr. 30/2010**des Satzungsbeschlusses des (textlichen) Bebauungsplanes II/111 "Honigmannstraße I"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 den (textlichen) Bebauungsplan II/111 "Honigmannstraße I" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 (1) i.V. mit § 9a BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung erstellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zum textlichen Bebauungsplan sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der (textliche) Bebauungsplanes II/111 "Honigmannstraße I" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.04.2010
 Der Bürgermeister
 gez.Christoph von den Driesch

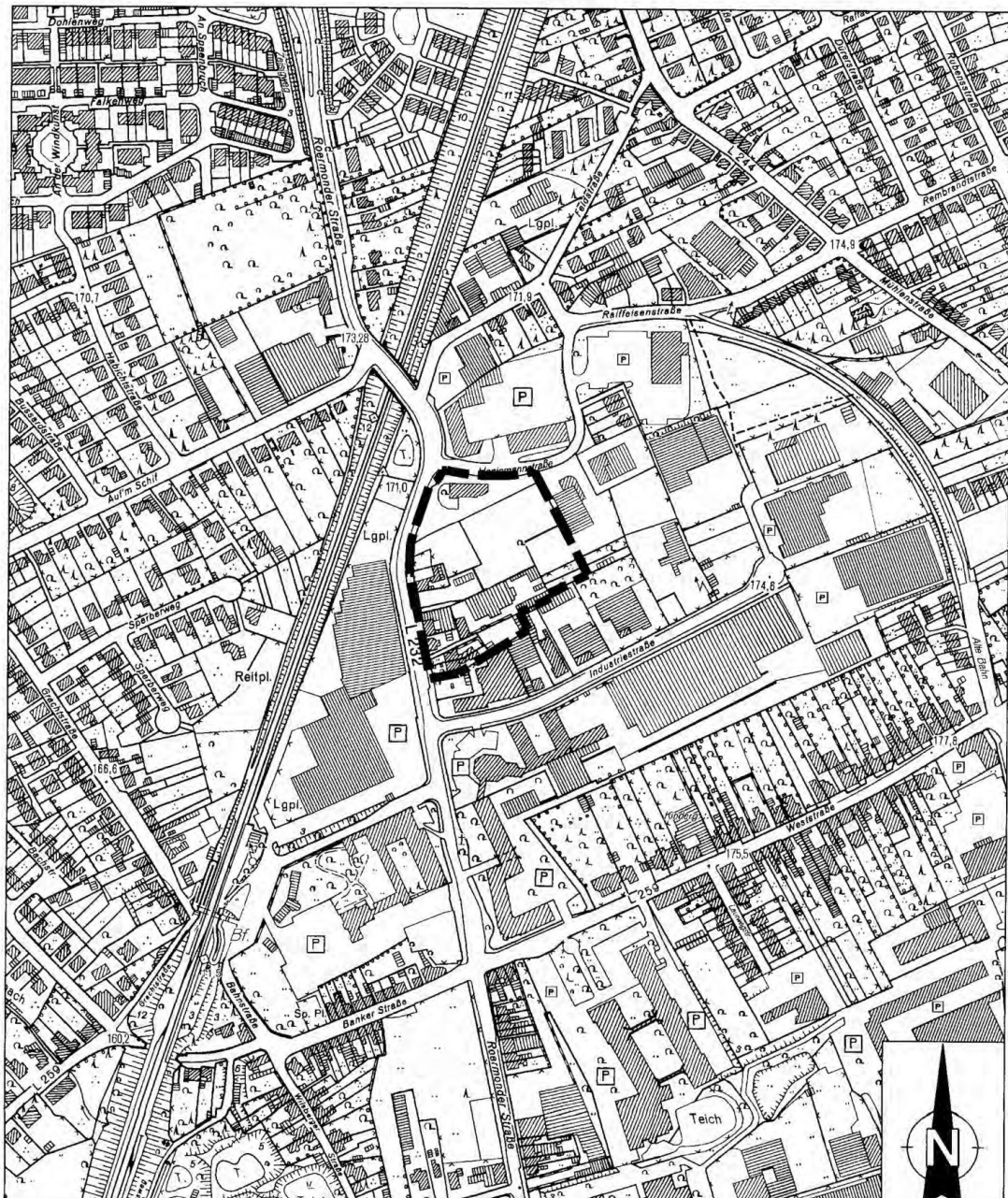
Stadt Herzogenrath

**(Textlicher) Bebauungsplan II/111
 "Honigmannstraße I"**



- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung Nr. 031/2010**der erneuten (verkürzten) öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes II/112
„Industriestraße III“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -
der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 beschlossen, den Entwurf des (textlichen) Bebauungsplanes II/112 „Industriestraße III“ erneut öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird hiemit bekannt gemacht.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den durchgeführten Änderungen/Ergänzungen abgegeben werden können.

Der Geltungsbereich des (textlichen) Bebauungsplanes II/112 „Industriestraße III“ ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Der geänderte/ergänzte (textliche) Bebauungsplan II/112 liegt in der Zeit vom 06.05.2010 bis einschließlich 14.05.2010 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zu den Planentwürfen gegeben.

Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der u.g. Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der erneuten verkürzten Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Nomenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

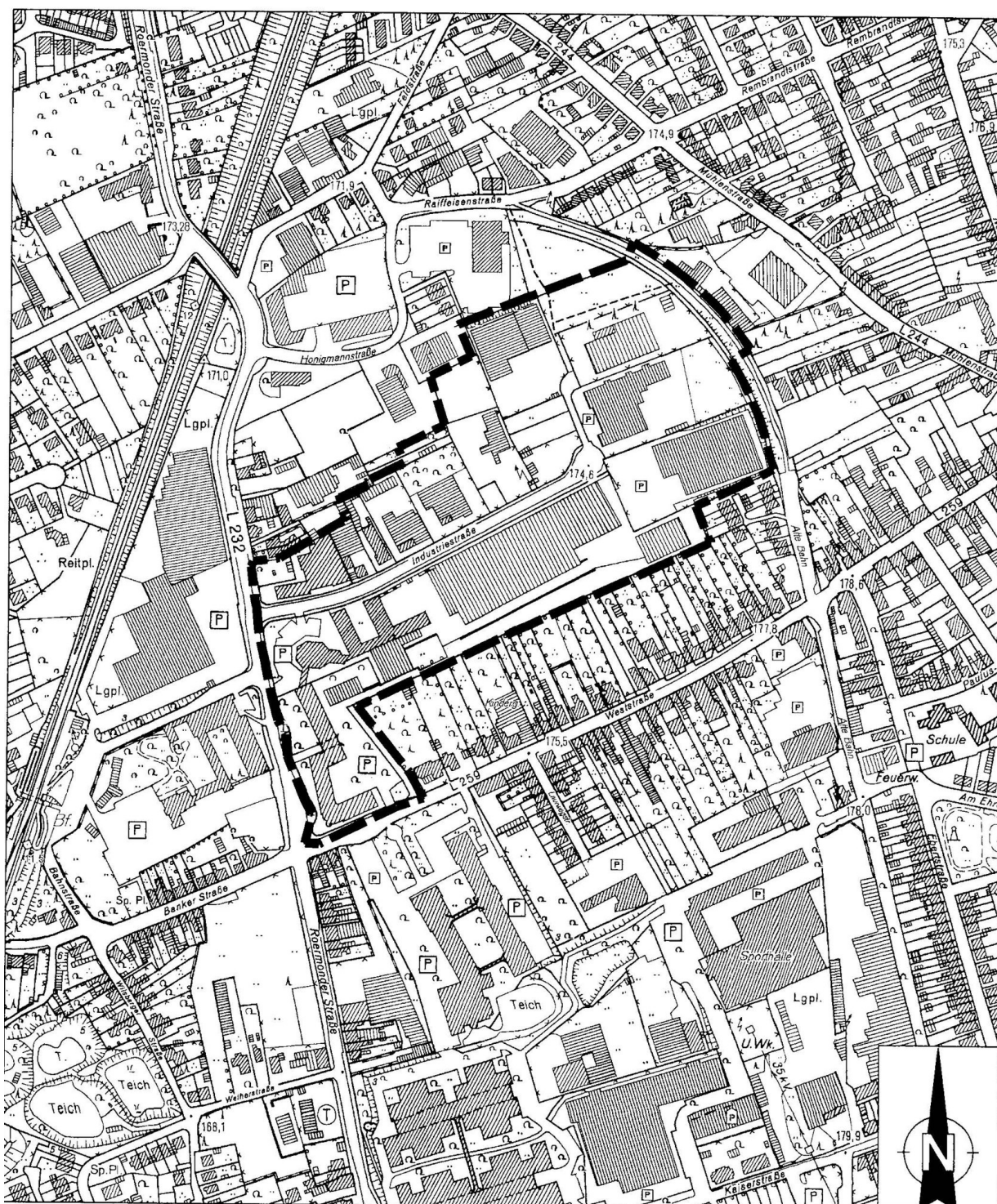
Herzogenrath, den 27.04.2010
Der Bürgermeister
gez.Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

(Textlicher) Bebauungsplan II/112 "Industriestraße III"



- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -
Räumlicher Geltungsbereich



**Bekanntmachung Nr. 032/2010
des Satzungsbeschlusses des (textlichen) Bebauungsplanes II/113 "TPH - West I"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 den (textlichen) Bebauungsplan II/113 "TPH - West I" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 (1) i.V. mit § 9a BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung erstellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zum textlichen Bebauungsplan sowie die Begründung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der (textliche) Bebauungsplan II/113 "TPH - West I" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.04.2010
Der Bürgermeister

gez. Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

(Textlicher) Bebauungsplan II/113

"TPH - West I"

- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

Räumlicher Geltungsbereich

